

§ 94a FGO Finanzgerichtsordnung (FGO)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Verfahren -> Abschnitt III – Verfahren im ersten Rechtszug

Titel: Finanzgerichtsordnung (FGO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: FGO

Gliederungs-Nr.: 350-1

Normtyp: Gesetz

§ 94a FGO – Verfahren nach billigem Ermessen

¹Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, fünfhundert Euro nicht übersteigt.

²Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. ³Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil; § 76 über den Untersuchungsgrundsatz und § 79a Abs. 2 , § 90a über den Gerichtsbescheid bleiben unberührt.